

IFRS 9-Wertminderungsmodell im Meldewesen

Stefan Kinschner¹

Die Einführung von IFRS 9 mit Jahresbeginn 2018 führte zu bedeutenden Änderungen bei der Bestimmung von Wertminderungen. Im folgenden Artikel werden wesentliche Erkenntnisse aus einer Datenanalyse der FINREP Templates (Erhebung 51) zum Wertminderungsmodell gemäß IFRS 9 präsentiert.

Einleitung und Datenbasis

Mit der Einführung des Rechnungslegungsstandards IFRS² 9 „Financial Instruments“, der IAS³ 39 „Financial Instruments: Recognition and Measurement“ ersetzt, änderte sich die Bestimmung der Wertminderung und der Risikovorsorge von Finanzinstrumenten von einem Modell, bei dem Kreditausfälle erst bei Eintritt eines definierten Verlustereignisses erfasst werden („incurred loss model“) zu einem dreistufigen Modell, bei dem Erwartungen potenzieller Kreditausfälle abgebildet werden („expected credit loss model“).

Nach einer kurzen Einführung in das Wertminderungsmodell nach IFRS 9 wird in diesem Bericht auf wesentliche Erkenntnisse aus einer Analyse der in den FINREP⁴ Templates (Erhebung 51) befindlichen Daten zum Wertminderungsmodell gemäß IFRS 9 eingegangen. Als Datenbasis dienen die Meldungen der in Österreich meldepflichtigen und nach IFRS bilanzierenden Kreditinstitutsgruppen (Erhebung 51) zum Meldetermin 31. Dezember 2018 (Datenstand: 8. Oktober 2019).⁵

Wertminderungsmodell nach IFRS 9

Im Wertminderungsmodell nach IFRS 9 werden finanzielle Vermögenswerte einer von drei Stufen zugeordnet. Finanzielle Vermögenswerte sind bei der erstmaligen Erfassung der Stufe 1 zuzuordnen. Für die Vermögenswerte in Stufe 1 hat ein Unternehmen Wertberichtigungen in der Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlustes zu bilden. Liegt seit der erstmaligen Erfassung eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos vor (z. B. eine signifikante Verschlechterung des Schuldnerratings von „Investment Grade“ auf „Speculative Grade“), so erfolgt eine Einordnung in Stufe 2. Für die Vermögenswerte in Stufe 2 müssen Wertberichtigungen in Höhe der über die gesamte Laufzeit erwarteten Kreditverluste gebildet werden. Liegt ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung (z. B. erhebliche finanzielle Schwierigkeiten der Verschuldeten oder Vertragsbruch) vor, ist eine Einordnung in Stufe 3 vorzunehmen. Für diese Vermögenswerte muss wie in Stufe 2 der über die Laufzeit erwartete Kreditverlust ermittelt und als Wertberichtigung erfasst werden.

¹ Oesterreichische Nationalbank, Abteilung Statistik – Aufsicht, Modelle und Bonitätsanalysen, stefan.kinschner@oenb.at.

² International Financial Reporting Standards.

³ International Accounting Standards.

⁴ Financial Reporting.

⁵ Bei den Meldungen wurde jeweils nur die höchste Meldeeinheit einer Kreditinstitutsgruppe berücksichtigt.

Die erwarteten Zinserträge sind jedoch anders als in Stufe 1 und 2 nicht auf Basis der Brutto-, sondern der Nettobuchwerte zu ermitteln.⁶

Wertminderungsstufen nach IFRS-Kategorien

In den FINREP Templates 4.3.1 und 4.4.1 werden die Bruttobuchwerte und kumulierten Wertminderungen der Bewertungskategorien „finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden“ und „finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden“ dargestellt. Tabelle 1 zeigt die Bruttobuchwerte und die kumulierten Wertminderungen jener beiden Bewertungskategorien aufgeschlüsselt nach Instrument, Sektor und Wertminderungsstufe, sowie die Wertminderungen in Prozent des Bruttobuchwerts. Bei der Analyse der Daten zeigt sich, dass der größte Anteil (88,8 %) der Bruttobuchwerte der beiden Bewertungskategorien der Stufe 1 zugeordnet ist. Der größte Anteil (78,1 %) der Wertminderungen ist hingegen in Stufe 3 vorzufinden. Die Wertminderungen in Prozent des Bruttobuchwerts nehmen mit jeder Stufe zu (Stufe 1: 0,2 %, Stufe 2: 2,6 %, Stufe 3: 53,7 %). Den größten Anteil an den Wertminderungen haben Darlehen und Kredite der Bewertungskategorie „finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden“, die der Stufe 3 zugeordnet sind (78,0 % der gesamten Wertminderungen). Die großen Unterschiede in den Wertminderungsquoten der Bewertungskategorie „finanzielle

Tabelle 1

Wertminderungen nach IFRS 9

	Bruttobuchwert			Kumulierte Wertminderung			Kumulierte Wertminderung in % des Bruttobuchwerts		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Anteil in % ¹			Anteil in % ²			in % ³		
Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden									
Schuldverschreibungen	99,1	0,9	0,0	71,8	23,2	5,0	0,1	1,8	79,2
Darlehen und Kredite	99,1	0,9	0,0	75,6	24,4	0,0	0,1	1,8	x
	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0	100,0	x	x	79,2
Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden									
Schuldverschreibungen	88,0	9,4	2,6	7,9	13,8	78,3	0,2	2,6	53,7
Darlehen und Kredite	98,6	1,2	0,1	43,6	32,4	24,0	0,0	1,6	12,2
davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	86,9	10,2	2,8	7,8	13,7	78,5	0,2	2,6	53,9
davon: Haushalte	86,5	9,8	3,7	8,0	8,8	83,2	0,2	2,1	53,3
	82,4	14,5	3,1	6,6	19,9	73,5	0,2	3,4	58,1
Gesamt	88,8	8,8	2,4	8,1	13,8	78,1	0,2	2,6	53,7

Quelle: OeNB.

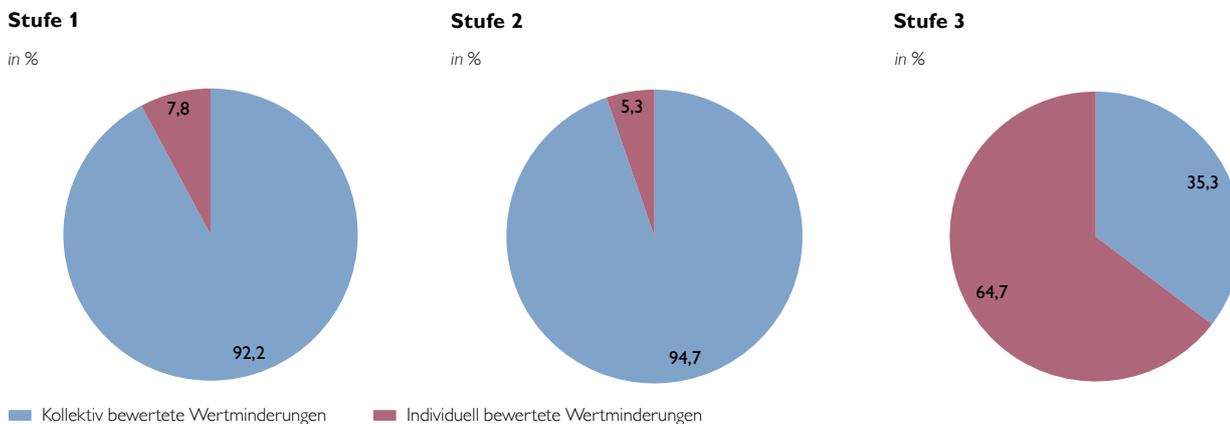
¹ Anteil am gesamten Bruttobuchwert (über alle 3 Stufen).

² Anteil an der gesamten kumulierten Wertminderung (über alle 3 Stufen).

³ Kumulierte Wertminderung / Bruttobuchwert.

⁶ Informationen zu den Auswirkungen von IFRS 9 auf die Rechnungslegung österreichischer Bankkonzerne finden Sie auch in: Ernst, N. 2018. Auswirkungen der Einführung von IFRS 9 auf die Bilanzierung österreichischer Bankkonzerne. In: Statistiken – Daten und Analysen Q4/18. OeNB. 24–27.

Kollektiv bzw. individuell bewertete Wertminderungen nach Stufen



Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden“ zwischen Schuldverschreibungen und Darlehen und Krediten lassen sich unter anderem durch die unterschiedlichen Schuldnergruppen erklären: Während die Schuldverschreibungen vom Sektor Staat (69,0 % der Bruttobuchwerte) sowie den Kreditinstituten (22,8 % der Bruttobuchwerte) dominiert werden, spielen bei den Darlehen und Krediten die nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (44,4 % der Bruttobuchwerte) und Haushalte (33,1 %) die wichtigste Rolle.

Kollektive bzw. individuelle Wertminderungen

Das FINREP Template 12.1 ermöglicht eine Aufteilung der Wertminderungen in kollektiv⁷ bewertete und individuell⁸ vorgenommene Wertminderungen aufgeschlüsselt nach den Wertminderungsstufen gemäß IFRS 9. Wie in Grafik 1 ersichtlich, sind individuell bewertete Wertminderungen nur in Stufe 3 mit 64,7% der gesamten Wertminderungen von hoher Relevanz, in Stufe 1 und 2 machen diese lediglich 7,8 % bzw. 5,3 % der gesamten Wertminderungen aus.

Überfällige Vermögenswerte

In FINREP Template 7.1 werden die überfälligen, einer Wertminderung unterliegenden finanziellen Vermögenswerte aufgeschlüsselt nach Wertminderungsstufe und Überziehungsdauer (3 Stufen: bis 30 Tage, 30-90 Tage, über 90 Tage) dargestellt. Da gemäß IFRS 9 nach 30 Tagen Überfälligkeit vertraglicher Zahlungen eine durch Belege widerlegbare Vermutung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos vorliegt (Transferkriterium für Stufe 2)⁹ und nach 90 Tagen Überfälligkeit die

⁷ Kollektive Bewertung von Wertminderungen einer Gruppe von Finanzinstrumenten (Portfolioebene).

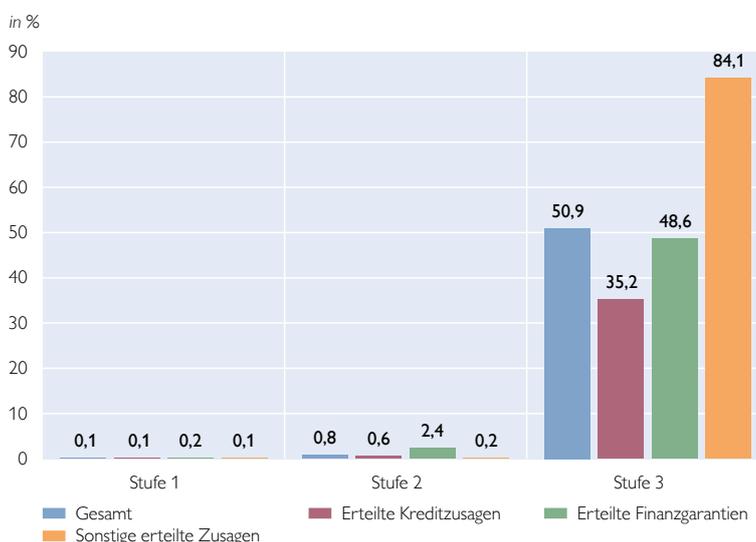
⁸ Individuelle Bewertung von Wertminderungen eines einzelnen Finanzinstruments.

⁹ Gemäß IFRS 9 B5.5.20 kann ein Unternehmen die Vermutung widerlegen, wenn ihm angemessene und belastbare Informationen vorliegen, die belegen, dass selbst bei einer Überfälligkeit der Vertragszahlungen von mehr als 30 Tagen keine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos bei einem Finanzinstrument vorliegt. Dies gilt beispielsweise, wenn ein Zahlungsverzögerung administrative Gründe hat und nicht durch finanzielle Schwierigkeiten der kreditnehmenden Person bedingt ist oder das Unternehmen anhand historischer Daten belegen kann, dass zwischen den signifikanten Erhöhungen des Risikos des Eintretens eines Ausfalls und finanziellen Vermögenswerten, bei denen die Zahlungen mehr als 30 Tage überfällig sind, keine Korrelation besteht, aber diese Nachweise eine solche Korrelation zeigen, wenn die Zahlungen mehr als 60 Tage überfällig sind.

widerlegbare Vermutung vorliegt, dass ein objektiver Hinweis auf einen Kreditausfall besteht (Transferkriterium für Stufe 3)¹⁰, werden die überfälligen Vermögenswerte gemäß den beiden Grenzen (30 und 90 Tage) gegliedert. Bei der Analyse der Daten wird ersichtlich, dass sich ein Teil (6,1 %) der Buchwerte, die über 90 Tagen überfällig sind, in Stufe 1 oder 2 befindet, ein Teil (7,5 %) der Buchwerte, die über 30 Tagen überfällig sind, zudem in Stufe 1 vorzufinden ist.

Setzt man die einer Wertminderung unterliegenden, überfälligen finanziellen Vermögenswerte in Relation zu den Bruttobuchwerten aus den Templates 4.3.1 und 4.4.1 (nicht überfällig und überfällig), so zeigt sich, dass die mehr als 30 Tage überfälligen, einer Wertminderung unterliegenden finanziellen Vermögenswerte nur 2,0 % der Bruttobuchwerte in Stufe 2 und jene über 90 Tage nur 17,5 % der Bruttobuchwerte in Stufe 3 ausmachen. Die Bedeutung der Überfälligkeit über 30 bzw. 90 Tage für die Klassifizierung der finanziellen Vermögenswerte in die Stufen 2 und 3 kann somit als stark begrenzt angesehen werden.

Außerbilanzielle Verbindlichkeiten nach IFRS 9: Rückstellungen in % des Nominalbetrags



Quelle: OeNB.

Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten

Im FINREP Template 9.1.1 werden die Nominalbeträge und Rückstellungen der außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 aufgeschlüsselt nach Instrument und Wertminderungsstufe dargestellt. Bei der Analyse der Daten zeigt sich ein ähnliches Bild zum On-Balance-Bereich. Der größte Anteil (67,8 %) der Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 ist der Stufe 3 zugeordnet. Der größte Anteil (88,8 %) der Nominalbeträge ist hingegen in Stufe 1 zu finden. Wie in Grafik 2 ersichtlich nehmen die Rückstellungen in Prozent des Nominalbetrags mit jeder Stufe zu (Stufe 1: 0,1 %, Stufe 2: 0,8 %, Stufe 3: 50,9 %). Vergleicht man den Wert für Stufe 3 (50,9 %) mit dem Wert der On-Balance-Geschäfte für die Wertminderungen in Prozent des Bruttobuchwerts in Stufe 3 (53,7 %) so unterscheiden sich diese nur geringfügig voneinander. Erteilte Kreditzusagen stellen den größten Anteil der Off-Balance-Forderungen (77,5 %), zeigen aber mit 0,3 % über alle Stufen die niedrigste Quote an Rückstellungen in Prozent des Nominalbetrags.

¹⁰ Gemäß IFRS 9 B5.5.37 besteht die widerlegbare Vermutung, dass ein Ausfall spätestens dann vorliegt, wenn ein finanzieller Vermögenswert 90 Tage überfällig ist, es sei denn, ein Unternehmen verfügt über angemessene und belastbare Informationen, dass ein längeres Rückstandskriterium besser geeignet ist. Zu erwähnen ist hierbei jedoch, dass gemäß der technischen Durchführungsstandards der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (FINREP Templates) sämtliche Kredite im Ausfall (non-performing) Stufe 3 zuzuordnen sind. Ein Transferkriterium in Stufe 3 wäre nur dann nicht gegeben, wenn der Zahlungsverzug die Wesentlichkeitsgrenze (§23 CRR-Begleitverordnung; BGBl. II Nr. 425/2013) nicht überschreitet.